



Niederschrift
über die
Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg
am 14.12.2020 auf dem Kornboden



Beginn	19,00 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	21,30 Uhr	Mitgliederzahl	13

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Ulrich Schmiester	
2. Joachim Ehlers	
3. Michael Ehlers	
4. Britta Höft	
5. Sabrina Koch	
6. Tanja Lembke	
7. Heinrich Pöhls	
8. Volker Oswald	
9. Clemens Koalick	
10. Holger Junge	
11. Joachim Kolze	fehlt entschuldigt
12. Jürgen Netz	fehlt entschuldigt
13. Peter Müller-Krumwiede	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführer: Heiner Westphal	

Tagesordnung

Tagesordnung:

I. Öffentlich:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- 2.) Niederschrift vom 28.09.2020
- 3.) Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
- 4.) Anträge zur Tagesordnung
- 5.) Einwohnerfragezeit
- 6.) Bericht des Bürgermeisters
- 7.) Vergabe der Aufträge: Backstage Kornboden
- 8.) Beschluß: Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der Trave Netz GmbH
- 9.) Vergabe: B-Plan 15: hier Einzäunung des Sandfangbeckens
- 10.) Vergabe: Beauftragung über die Vergabe der Probeentnahme und Laboruntersuchungen für die Sanierung der Straße Hohe Horst.
- 11.) Hier: Änderung der Hundesteuersatzung
- 12.) Hier: Vergabe von Malerarbeiten: Kapellenweg 9
- 13.) Beschluß: 4. Änderung des B-Plan 11
- 14.) Aufstellen einer Hundetoilette in Franzdorf: Waldweg
- 15.) Jahresrechnung 2019/Belegprüfung für die Gemeinde Schönberg
- 16.) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 für die Gemeinde Schönberg
- 17.) Haushaltssatzung 2021 für die Gemeinde Schönberg



Niederschrift
über die
Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg
am 14.12.2020 auf dem Kornboden



-2-

II. Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil:

18.) Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil:

19.) Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse oder Abstimmung der im nicht öffentlichen Teil beratenen Beschlüsse.

20.) Verschiedenes

zu 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung.
dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 2) Niederschrift vom 28.09.2020

Abstimmung über die Niederschrift v. 28.09.2020. Der Bürgermeister wird die aktuelle geänderte- Regenwasser- und Abwassersatzung an die GV-Mitglieder verteilen. Die GV-Vertretung kann keine verbindlichen Beschlüsse zum Bauleitplanungsverfahren fassen. Beschlüsse sind grundsätzlich Absichtserklärungen

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 3) Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Abschluss der Öffentlichkeit

hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 4) Anträge zur Tagesordnung:

Keine Anträge zur Tagesordnung.

zu 5) Einwohnerfragezeit:

- Die Frage, ob die Telekom sich zum Funkturm geäußert hat, wurde verneint.
- Ob eine Ortsbegehung des Wasser- und Bodenverbandes Bille am Bach Wiesenredder stattgefunden hat, ist nicht bekannt.
- Klarstellung zu Alt-Klärgruben. Klärgruben sind als Regenwasserzisternen zulässig.
- Die Ableitung von Abwasser in alte Gräben ist nicht zulässig.
- Am Pöhlen wird ein Baugebiet angeregt.

zu 6) Bericht des Bürgermeisters:

- Am 04.12. 2020 fand die Submission des B 16 statt.
- Die Ergebnisse sind erfreulich. Die Gemeinde bewegt sich etwa um 250.000 EUR unter der Vorplanung des letzten Jahres, wo das Regenwasser durch den Wald abgeführte werden sollte.
- Die Gemeinde ist für die Einrichtung von Radwegen zuständig, damit auch für den Ankauf notwendiger Flächen. Der Bau wird bis zu 50% über das „Förderprogramm Fahrradwege“ gefördert.

-2-



Niederschrift
über die
Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg
am 14.12.2020 auf dem Kornboden



-3-

- Im Amt soll über mehrere Gemeinden ein „Kooperationsraum“ gebildet werden, mit den Gemeinden Sandesneben, Schiphorst, Labenz, Linau und Schönberg. Schönberg darf bis zum Jahre 2030 nur noch 43 Wohneinheiten bauen. Geplant bis zum Jahre 2030 ist eine größere Anzahl an Wohnungen.

Da es für Sandesneben keine Obergrenze gibt, kann durch die Bildung eines Kooperationsraumes eine Befreiung der Obergrenzen der angeschlossenen Gemeinden erfolgen. Dadurch kann in dem Kooperationsraum das bauliche Wachstum von Wohnraum optimiert und gesteigert werden. Über den Vertragsentwurf soll auf der nächsten GV beraten werden.

zu 7) Vergabe der Aufträge: Backstage Kornboden:

Peter Müller-Krumwiede verlässt vorübergehend die Versammlung als Betroffener. Der Bürgermeister erläutert den Vorteil des Kornbodens für die Gemeinde und bisherige Beschlüsse der GV.

Die Gemeinde hatte Mittel für die Förderung des Kornbodens in den Haushalt eingestellt. Fördermittel können in Anspruch genommen werden. Eingeholte Angebote wurden vorgestellt (verschiedenen Gewerke). Joachim Ehlers und Heiner Pöhls verlassen zur Abstimmung die Versammlung. Es wurde über die Präzision der GV-Beschlussvorlagen diskutiert und angeregt:

- Angebotszustimmung zum Trockenbau der Firma Pöhls (lt. Anlage)
dafür 8, dagegen 0, Enthaltungen 0
- Angebotszustimmung zu Estrich- und Fliesenarbeiten der Firma Blomebau (lt. Anlage)
dafür 8, dagegen 0, Enthaltungen 0
- Heizungs- und Sanitärarbeiten der Firma Redder (lt. Anlage)
dafür 8, dagegen 0, Enthaltungen 0
- Malerarbeiten der Firma Menken (lt. Anlage)
dafür 8, dagegen 0, Enthaltungen 0
- Elektroarbeiten der Firma Ehlers (lt. Anlage)
dafür 8, dagegen 0, Enthaltungen 0

Abweichend von der Anlage werden alle Angebote letztendlich mit 19% MwSt belastet sein, da sich die MwSt. 2021 wieder auf 19 % ändert

zu 8) Beschluß: Vereinbarung: Gewerbesteuerzerlegung mit der Trave Netz GmbH

Beschluss: Vereinbarung mit der Trave Netz GmbH lt. Anlage.
dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 9) Vergabe: B-Plan 15: hier Einzäunung des Sandfangbeckens:

Beschluss über Angebotsvergabe. Angebote: 4 Anfragen, 2 Angebote.
Für das Angebot der Firma Zaunbau Piper 10.045,- EUR zzgl. 19% MwSt. lt. ausgefüllter Beschlussvorlage:
dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

-3-



Niederschrift
über die
Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg
am 14.12.2020 auf dem Kornboden



-4-

zu 10) Vergabe: Beauftragung über die Vergabe der Probeentnahme und Laboruntersuchungen für die Sanierung der Straße Hohe Horst:

Beschluss über die Auftragsvergabe: 1.380,- EUR zzgl. 19% MwSt zur Probeentnahme.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 11) Hier: Änderung der Hundesteuersatzung:

Über die Änderung der Hundesteuersatzung (1. Nachtragssatzung) lt. Anlage. Für 2022 soll über eine Erhöhung der Hundesteuer im Finanzausschuss beraten werden.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 12) Hier: Vergabe von Malerarbeiten: Kapellenweg 9:

Beschluss über die Vergabe von Malerarbeiten lt. TO. Der Beschluss erfolgt nachträglich, da die Maßnahme unverzüglich vorzunehmen war. (2.451,31 EUR lt. Abrechnung)

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 13) Beschluß: 4. Änderung des B-Plan 11:

Beschlussfassung über die 4. Änderung des B-Plan11 Lt. Beschlussvorlage.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 14) Aufstellen einer Hundetoilette in Franzdorf, Waldweg:

Beschluss über die Aufstellung einer Hundetoilette am Waldweg in Franzdorf. (Kosten ca. 300 – 400 EUR)

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 15) Jahresrechnung 2019 / Belegprüfung für die Gemeinde Schönberg:

Beschlussfassung über die Jahresrechnung lt. Vorlage vom Finanzausschuss.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 16) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 für die Gemeinde Schönberg:

Beschlussfassung über die 1 Nachtragshaushaltssatzung lt. Beschlussvorlage.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 17) Haushaltssatzung 2021 für die Gemeinde Schönberg:

Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 lt. Beschlussvorlage.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

-4-



Niederschrift
über die
Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg
am 14.12.2020 auf dem Kornboden



-6-

III. Öffentlicher Teil:

zu 19): Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Das Vorkaufsrecht für den Erwerb eines Hauses auf eine Erbbaugrundstück soll nicht wahrgenommen werden. Das Grundstück soll nicht verkauft werden, sondern im Besitz der Gemeinde verbleiben.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

Es soll ein Angebot über ein Emissionsgutachten eingeholt werden über eine Fläche die der Gemeinde angeboten wurde.

dafür 11, dagegen 0, Enthaltungen 0

zu 20) Verschiedenes:

- Geschwindigkeitsüberwachung in 30er Zonen. Das Amt kann eine Anlage zur Geschwindigkeitsmessung zur Messung und Auswertung der Einhaltung der Geschwindigkeitsgebote zur Verfügung stellen. Am Rummelsberg und am Radeland wird eine Messung beabsichtigt.
- Die Gemeinde wird gebeten, dem Verein „Duvenseer Moor“ beizutreten. Der Jahresbeitrag: 100,- EUR. Der Beitrag wird befürwortet.
- Im Bauausschuß soll in Abstimmung mit dem Amt über die Entwicklung der Klärschlamm Entsorgung gesprochen werden.
- Die Frage der Laubentsorgung wurde erörtert. Die Bürger sind jeweils für die Entsorgung verantwortlich. Die Gemeinde soll sich dabei nicht stärker engagieren.
- Es soll in Abstimmung mit der Firma Elektro Ehlers GmbH geklärt werden, ob am Klärwerk die Einrichtung einer PV-Anlage sinnvoll ist.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

vorgelesen
Heiner Westphal

unterschrieben
Clemens Koalick



genehmigt
Ulrich Schmiester

VORLAGE

für die Sitzung der

Gemeindevertretung... vom 14.12.2020TOP 8

Betr.: Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH

1. Erläuterungen:

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse.

Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten.

Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen. Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert.

Nach Prüfung durch die TreuKom, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemeinden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind.

Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die TraveNetz nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen, als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen.

Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum: Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus.

Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbesteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz.

Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab „Mitarbeiter“ wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen.

Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische Anschaffungskosten ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet.

Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden.

Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz.

Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus.

Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zugesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben.

Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss.

Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungswege auch nicht zu erreichen.

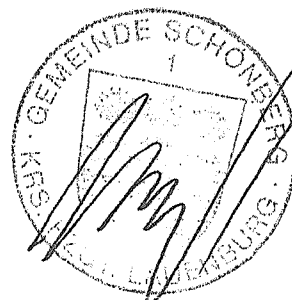
2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Im Auftrage



Jessen



Zerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, vertreten durch []

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch []

[], vertreten durch [],

[], vertreten durch [], und

[], vertreten durch []

1. PRÄAMBEL

1.1 Mit steuerlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2020 hat die Schleswig Holstein Netz AG (im Folgenden als "SHNG" bezeichnet) ihren Teilbetrieb Netze in die TraveNetz GmbH (im Folgenden als "TraveNetz" bezeichnet) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Zudem wird die TraveNetz von der HanseGas GmbH (im Folgenden als "HANG" bezeichnet) Gasleitungsnetze mit Wirkung zum 01. Januar 2021 erwerben.

1.2 Des Versorgungsgebiet der TraveNetz umfasst neben dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und einigen Umlandgemeinden die Gemeindegebiete der dieser Vereinbarung beigetretenen Gemeinden (Umlandgemeinden und beitretende Gemeinden zusammen im Folgenden als "Gemeinden" bezeichnet).

1.3 SHNG und TraveNetz haben das Wertverhältnis ihrer Geschäftsbereiche mit einem Verhältnis 3:1 auf Basis der Zeitwerte in Übereinstimmung mit Bewertungsgutachten zum Zwecke der Einbringung festgelegt.

1.4 Die TraveNetz ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer mit der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (im Folgenden als "SWLH" bezeichnet) durch einen Ergebnisabführungsvertrag organschaftlich verbunden.

1.5 Seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH zwischen der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden nach §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz zu zerlegen. Hansestadt Lübeck und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe der aktuellen Lage nicht gerecht werden. Sie schließen daher nachstehende Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der SWLH nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz mit der SWLH ab.

2. ZERLEGUNGSMAßSTAB ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH wird nach folgendem Zerlegungsmaßstab unter den heheberechtigten Parteien dieser Zerlegungsvereinbarung verteilt:

Die Zerlegung erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Buchwerte zum Ende der letzten drei dem Zerlegungsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre der dem Gebiet der jeweiligen heheberechtigten Partei zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Hierbei werden die von der HANG erworbenen Wirtschaftsgüter mit ihren fortgeführten historischen Buchwerten bei der TraveNetz einbezogen, um eine Buchwertaufstockung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter zum 01.01.21 zu neutralisieren.

3. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ZERLEGUNG

- 3.1 Der primäre Zerlegungsmaßstab zwischen Hansestadt Lübeck und den Gemeinden entspricht bis zum 31.12.2023 dem Wertverhältnis der früheren Teilbetriebe Netz Lübeck GmbH und den auf die TraveNetz übergegangenen Netze der SHNG und Gasnetze der HANG.
- 3.2 Dieses Wertverhältnis entspricht bis zum 31.12.2023 3 zu 1. Auf die Hansestadt Lübeck entfallen damit 75 % des Gewerbesteuermessbetrags der SWLH, auf die Gemeinden 25 % (im Folgenden als "Gemeindeanteil" bezeichnet).
- 3.3 Bis zum 31.12.2023 erhält die Hansestadt Lübeck keinen Zerlegungsanteil bis zu einem Gesamtgewerbesteuermessbetrag in Höhe von 182.000 €.
- 3.4 Der diesen Betrag übersteigende Gewerbesteuermessbetrag wird der Hansestadt Lübeck bis zu einem Betrag von 546.000 € ausschließlich zugewiesen.
- 3.5 Auf den 728.000 € übersteigenden Gewerbesteuermessbetrag findet der Zerlegungsmaßstab nach der vorstehenden Ziffern 2 Anwendung.
- 3.6 Die Zerlegung zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem in Ziffer 2. dargestellten Zerlegungsmaßstab.

4. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 4.1 Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren.
- 4.2 Sie kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Parteien dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erklären.
- 4.3 Diese Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauftermin gekündigt wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Verändert sich das Versorgungsgebiet der TraveNetz durch nach Abschluss dieser Vereinbarung gewährte neue Konzessionen, stimmen die Parteien dieser Vereinbarung bereits jetzt dem Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu. Die Parteien bevollmächtigen die SWLH bereits jetzt, sie bei dem Beitritt neuer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Berechtigung zur inhaltlichen Veränderung dieser Vereinbarung.
- 5.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Falle werden die Parteien dieser Vereinbarung ihr möglichstes tun, um sich auf eine wirksame Bestimmung zu einigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Das von allen unterschriebene Original wird von SWLH verwahrt.

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 14.12.2020

zu Tagesordnungspunkt 9 :

B-Plan 15, hier: Einzäunung des Sandfangbeckens

Sachverhalt:

Im Auftrag für die übrigen Erschließungsarbeiten zum B-Plan Nr. 15 ist keine Einzäunung des Sandfangbeckens enthalten. Da dieses Becken im Gegensatz zum großen Retentionsbecken direkt an die Baugrundstücke und an den Wendepunkt grenzt und eine etwas steilere Böschung aufweist, besteht hier die Gefahr, dass spielende Kinder in das Becken fallen und nicht mehr herauskommen. Das begleitende Ingenieurbüro GSP empfiehlt daher eine Einzäunung mit einem 1,80 m hohen Stabgitterzaun.

Für diese Einzäunung wurden 4 Firmen um ein Angebot gebeten; von 2 Firmen sind daraufhin Angebote eingegangen. Nach Auswertung der Angebote ist die Firma Zaun Piper der wirtschaftlichere Bieter (netto 10.045,00 €). Daher wird empfohlen, den Auftrag für die Einzäunung des Sandfangbeckens an die Firma Zaun Piper zu vergeben.

Die Angebote sehen für die Einzäunung des kompletten Beckens eine Höhe von 1,80 m vor. Alternativ bietet die Firma Zaun Piper an, die Hälfte des Beckens, die zum Knick (nördlich) bzw. zum Acker (westlich) zeigt, nur mit einem 1,60 m oder 1,40 m hohen Stabgitterzaun einzufassen. Hierdurch würden sich die Kosten auf 9.808,75 € bzw. 9.628,75 € netto verringern.

Zudem muss die Gemeindevertretung sich für eine Zaunfarbe entscheiden, hier stehen moosgrün und anthrazit zur Auswahl.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Schönberg beschließt, nach Auswertung der eingegangenen Angebote den Auftrag zur Einzäunung des konstruktiven Sandfangs im B-Plan 15 „An der Schönau“ an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Zaun Piper aus Schönberg, zu erteilen.

Der Zaun soll in der Farbe moosgrün und auf der grundstücksabgewandten Seite des Beckens in einer Höhe von 1,80 m hergestellt werden.

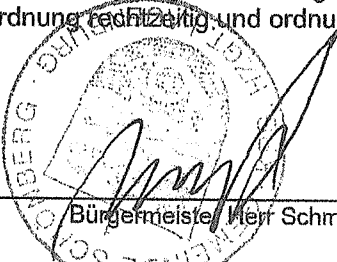
Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
		Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend:	11			
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:		11	0	0

Aufgrund des § 22 Go waren die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 14.12.2020

L. S.


Bürgermeister Herr Schmiester

Nr. 11

Beschluss-Vorlagefür die Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg am 14.12.2020 TOP 11

Betreff: Änderung der Hundesteuersatzung –
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Schönberg

Erläuterungen:

Aufgrund eines Gerichtsurteils vom Verwaltungsgericht Schleswig vom 20.04.2020 bezüglich einer Klage zur Zahlung einer Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht dringend geraten, die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden zu überprüfen.

Hierbei geht es um die Regelung zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, die im Klageverfahren zur Unwirksamkeit der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde geführt hat.

Ich habe nun festgestellt, dass Ihre Gemeinde eine Anpassung dieser Passagen vornehmen muss.

Des Weiteren ist aufgrund des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine Neuregelung der Datenverarbeitung in Ihrer Hundesteuersatzungen notwendig.

Auch die Aufnahme der mit dem neuen Hundegesetz zur Pflicht gewordenen Kennzeichnung der Hunde (via Chip) sollte in diesem Zuge in die Satzung eingearbeitet werden. Ebenso sollte für die Befreiung von Herdengebrauchshunden ein Ausbildungsnachweis erforderlich sein und die Verwendung als solches vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Diese o.g. Punkte habe ich in die beigelegte Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönberg zum 01. Januar 2021, wie in der Anlage ersichtlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	Dagegen	Stimmenthaltung
13	11	11	5	5

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Schönberg war beschlussfähig.
Schönberg, den 14.12.2020 (L. S.)

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schmiester

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Schönberg

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg vom 17.12.2025 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönberg erlassen:

Artikel I

Der § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absätze 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. **Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.**

(2) Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:
Die Steuerpflicht beginnt in jedem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten für die Pflege eines Hundes oder Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen überschritten worden ist.

Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

Artikel II

§ 7 Steuerbefreiung:

Die alphabetische Reihenfolge wird wie folgt richtig gestellt:

Der Buchstabe e) wird ersetzt durch d)
der Buchstabe f) wird ersetzt durch e)
und der Buchstabe g) wird ersetzt durch f)

Absatz 1 d) wird wie folgt ergänzt:

d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.

Artikel III

Der § 10 Meldepflichten, Absatz 1, Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse und die Transpondernummer anzugeben.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

Artikel IV

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.

(2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.

- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.**

Artikel V

Der § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel VI

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schönberg, den 14.12.2020 (L.S.)

Der Bürgermeister
(Schmiester)

A circular official seal of the Mayor of Schönberg is stamped over a handwritten signature. The seal contains the text "Der Bürgermeister" at the top and "(Schmiester)" in the center. The signature is written in black ink and extends upwards and to the right from the seal.

Vorlage

für die Sitzung Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 14.12.2020

zu TOP 13 : Bebauungsplan Nr. 11, 4. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss

I. Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet:

Alter Ortskern, östlicher Teilbereich nördlich Schönau (siehe Übersichtsplan)

wird ein B-Plan im vereinfachten gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Planlabor Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13a BauGB abgesehen.

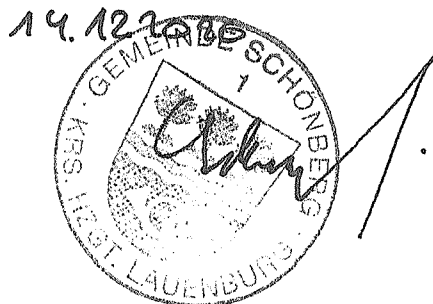
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:13

davon anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

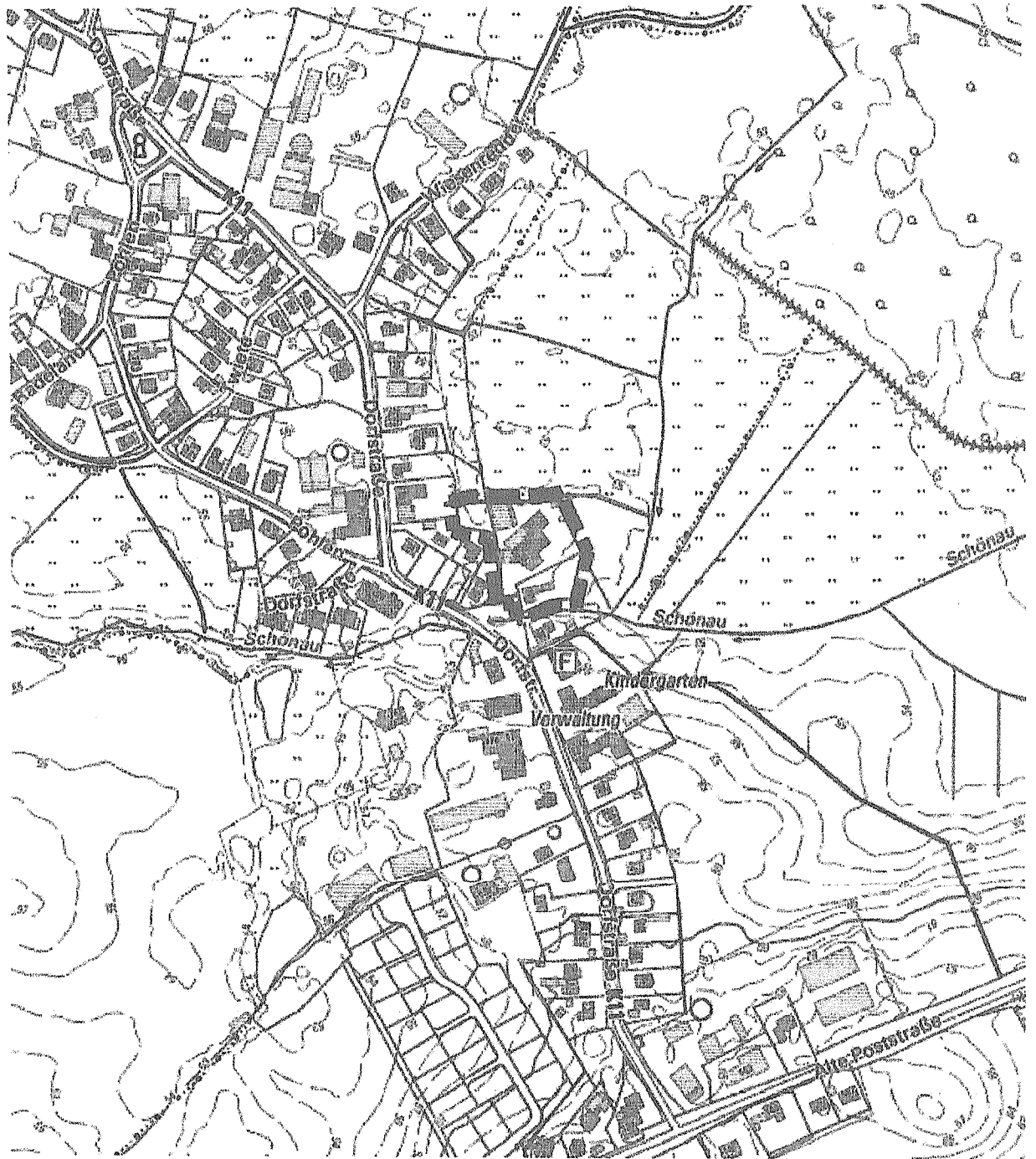
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, 4. Änderung der Gemeinde Schönberg

Gebiet: Alter Ortskern, östlicher Teilbereich nördlich Schönau
ohne Maßstab



Beglaubigter Auszug

Aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Schönberg vom 14.12.2020

Punkt **15** der Tagesordnung: Jahresrechnung 2019

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 30.11.2020 geprüft.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	4.003.404,31 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	4.003.404,31 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 19.538,21 EUR werden genehmigt.

Die erhaltenen Spenden in Höhe von 0,00 EUR werden angenommen.

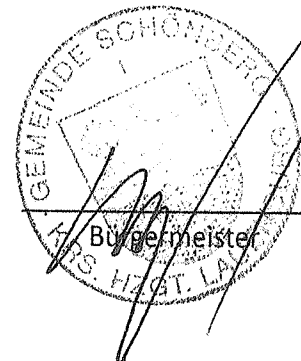
Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	11	11	—	—

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg war beschlussfähig.

Schönberg, den 14.12.2020

(L.S.)



Bürgermeister

Beglaubigter Auszug
Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
Schönberg vom 14.12.2020

Punkt 16 der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2020

Beschluss:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und	131.300 EUR 131.300 EUR	EUR EUR	2.044.900 EUR 2.044.900 EUR	2.176.200 EUR 2.176.200 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf festgesetzt.	EUR EUR	869.500 EUR 869.500 EUR	1.790.500 EUR 1.790.500 EUR	921.000 EUR 921.000 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|------------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 453.300 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 3 Stellen | auf 3 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 280 %	auf nunmehr 280 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 280 %	auf nunmehr 280 %
Gewerbesteuer	gegenüber bisher 315 %	auf nunmehr 315 %

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	11	11	—	—

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg war beschlussfähig

Schönberg, den 14.12.2020

(L.S.)



Beglaubigter Auszug
Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
Schönberg vom 14.12.2020

Punkt 17 der Tagesordnung: Haushaltssatzung und -plan 2021

Beschluss:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. Im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.232.700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.232.700 EUR |
| und | |
| | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.628.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.628.400 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 250.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer | 315 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR


Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	11	11	—	—

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg war beschlussfähig

Schönberg, den 14.12.2020

(L.S.)


 Bürgermeister